

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.
Paul-Jerchel-Straße 9 • 14641 Nauen

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Frau Staatssekretärin Dr. Leiwesmeyer
Heinrich-Mann-Allee 107
14773 Potsdam

Nur per E-Mail

Änderung der ErprobungsAV Brandenburg

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbandes für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Allgemeinen Verfügung zur Erprobung für Beförderungssämter des Landes Brandenburg (ErprobungsAV).

Die beabsichtigten Änderungen begrüße ich. Bedenken bestehen insoweit nicht.

Allerdings sollte die Änderung zum Anlass genommen werden, Erprobungen familiengerechter zu gestalten bzw. dies in der AV zu statuieren.

Ich freue mich, dass das Trainee-Programm durch Gewährung von Wohnraumarbeit und die Möglichkeit eines Teilzeit-Trainees in der Praxis familienfreundlicher geworden ist. Gerade für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nicht in Potsdam ihre Stammdienststelle haben, kann dies ein weiterer Anreiz sein, ein Trainee durchzuführen.

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e.V.
c/o Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Straße 9
14641 Nauen

T +49 3321 4452 304

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
Dir'inAG Claudia Cerreto

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Diese Möglichkeit sollte mit Blick auf die (dauerhafte) Verlässlichkeit und zum Zwecke der Transparenz indes ausdrücklich in die Erprobungs-AV aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte dies nicht nur für das Trainee gelten und in die Erprobungs-AV einfließen. Vielmehr sollte dies auch für die Möglichkeit der Erprobung in Teilzeit erfolgen. Nach hiesiger Kenntnis wird in den Gerichtsbarkeiten die Erprobung bereits seit Jahren erfolgreich in Teilzeit angeboten und wahrgenommen. Sowohl seitens der Richterinnen und Richter als auch auf Seiten der Gerichtsvorstände und des Ministeriums ist diese Form der Erprobung uneingeschränkt akzeptiert. Im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts hingegen besteht diese Möglichkeit entweder nicht oder wird nicht propagiert und erfährt auch keine Akzeptanz. Tatsächlich ist meiner Kenntnis nach bislang bei keiner Staatsanwältin oder keinem Staatsanwalt die Erprobung in Teilzeit erfolgt. Eine Erprobung in Teilzeit, noch dazu ohne Verkürzung der dafür vorgesehenen Regelzeit, gilt dort zumindest als makelbehaftet und nicht aussagekräftig. Da sich die Teilzeiterprobung in den Gerichtsbarkeiten bewährt hat, sollte die Möglichkeit daher ausdrücklich in der Erprobungs-AV statuiert werden.

Für weitere Rückfragen oder Diskussionen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Cerreto